

**Geschäftsordnung des Senats
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

vom 27.04.2022

**Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
hat gemäß Artikel 31 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung vom 22.11.2017
(Dienstblatt Nr. 80/2017), zuletzt geändert am 10.03.2021, folgende
Geschäftsordnung erlassen, die hiermit veröffentlicht wird:**

§ 1 Sitzungseinberufung

- (1) Der Senat wird während der Vorlesungszeit eines jeden Studienhalbjahres mindestens einmal von der Präsidentin/dem Präsidenten oder bei Verhinderung durch ihre/seine Vertretung (lt. §19 Abs. 3 SHSG) einberufen.
- (2) Die Einladungen (Tagesordnung mit Anlagen) werden in elektronischer Form, per E-Mail, an die Mitglieder (lt. §§ 16,17 und 24 Abs. 5 Nr. 1-3 SHSG) und Stellvertreterinnen/Stellvertreter i.d.R. an die von der htw saar vergebene E-Mail-Adresse versandt. Die Tagesordnung (ohne Anlagen) wird zusätzlich im Intranet veröffentlicht.
- (3) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung per E-Mail und dem Tag der Sitzung sollen i.d.R. fünf, in besonders zu begründeten dringenden Fällen mindestens jedoch drei Werktage liegen. Für den Senatsausschuss Lehre gilt eine Ladungsfrist von drei Werktagen.
- (4) Die Sitzung findet in der Regel in Präsenz statt. In einer besonderen Ausnahmesituation, auf die in der Einladung hinzuweisen und die durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, kann die Sitzung auch vollständig als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten in diesen Fällen als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung.

§ 2 Gäste

- (1) Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, die Dekaninnen/Dekane, die Direktorin/der Direktor des DFHI, die Justiziarin/der Justiziar sowie Vertreterinnen/ Vertreter des Sitzungsdienstes und der Hochschulkommunikation werden als ständige Gäste zu den Sitzungen eingeladen.
- (2) Die/der Vorsitzende kann Fachexpertinnen oder Fachexperten zu einzelnen Tagesordnungspunkten laden.

§ 3 Sitzungsunterlagen und -protokoll

- (1) Die Sitzungsunterlagen und das Protokoll werden in datenschutzrechtlich adäquater Form erstellt und übermittelt. Die Unterlagen gehen den Mitgliedern, Ersatzmitgliedern sowie den Gästen nach § 2 Abs. 1 i.d.R. elektronisch, z. B. per E-Mail, zu.
- (2) Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die befugte Einsicht der Unterlagen ist in der Geschäftsstelle „Gremien und Organe“ möglich.
- (3) Die Beschlusstexte werden ohne Abstimmungsergebnis im Intranet veröffentlicht.
- (4) Ein Protokoll, das über ein reines Ereignisprotokoll hinausgeht, wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erstellt und im Intranet veröffentlicht

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Senats.
- (2) Die/Der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung. Ihre/Seine Entscheidungen können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (3) Ist die/der Vorsitzende nach Artikel 9 Grundordnung betroffen oder befangen, so muss sie/er den Vorsitz abgeben.
- (4) Sollte eine Sitzungsleitung durch die Präsidentin/den Präsidenten nicht möglich sein, führt ihre/seine Vertretung (§ 19 Abs. 3 SHSG) den Vorsitz.

§ 5 Sitzungsablauf

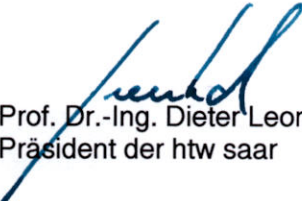
- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende Mitteilung an Mitglieder machen. An die Mitteilungen schließt sich keine Aussprache an; Zwischenfragen sind gestattet.
- (2) Redeberechtigt ist jedes Mitglied des Senats. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss bewilligt werden.
- (3) Auf Antrag ist eine Rednerliste zu eröffnen.
- (4) Wortmeldungen der/des Vorsitzenden sind außerhalb der Reihenfolge zu berücksichtigen. Wird nicht widersprochen, so kann die/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nützt. Insbesondere sollen Zwischenfragen zur Information zugelassen werden.
- (5) Nach Erschöpfung der Rednerliste ist der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu einer Schlussbemerkung zu erteilen.
- (6) Die Aussprache kann nach Geschäftsordnungsbeschluss begrenzt werden; erstens durch Schließung der Rednerliste, zweitens durch Beschränkung der Redezeit.
- (7) Eine kürzere Redezeit als drei Minuten darf nicht festgesetzt werden.
- (8) Das Ende der Debatte oder die Schließung der Rednerliste kann nur von einem Mitglied des Senats beantragt werden, das sich noch nicht an der Debatte beteiligt hat.
- (9) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich erfolgen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.
- (10) Der Senat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Senat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (11) Liegen zum selben Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende endgültig.

§ 6 Wahlen

- (1) Die Wahlen werden i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 SHSG in freier, gleicher und geheimer Wahl durchgeführt. Auf die geheime Wahl kann verzichtet werden sofern die Mitglieder des Senats einstimmig darauf verzichten.
- (2) Die/Der Vorsitzende eröffnet für jeden Wahlgang eine Kandidatinnen-/Kandidatenliste.
- (3) Jedes Mitglied des Senats kann Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen.
- (4) Die/der Vorsitzende fragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Einwilligung. Abwesende Kandidatinnen/Kandidaten können kandidieren, wenn ihre schriftliche Einwilligung der/dem Vorsitzenden vorliegt.

- (5) Nach Schließung der Kandidatinnen-/Kandidatenliste ist den Kandidatinnen/Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.
- (6) Auf Antrag ist eine Personaldebatte durchzuführen.
- (7) Das Wahlergebnis wird durch sitzungsoffentliche Auszählung festgestellt.
- (8) Ist eine Stellvertretung vorzusehen, so ist für die Stellvertretung die Kandidatin/der Kandidat gewählt, die/der die zweitgrößte Stimmenanzahl auf sich vereinigt.

Saarbrücken, den 21.06.2022



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar